

Handreichung Schutzkonzepte in Augsburger Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Vorwort

Kinder haben ein Recht auf eine sichere und gewaltfreie Umgebung, in der sie sich gut entwickeln können.

Schutzkonzepte leisten einen wichtigen Beitrag dazu, dass Kindertageseinrichtungen sichere Orte für Kinder sind. Ähnlich wie pädagogische Konzeptionen sollen sie zum Ausdruck bringen, worauf sich eine Einrichtung verständigt hat, um die ihr anvertrauten Kinder zu schützen und deren Wohl zu sichern. Dazu gehören u.a. Überlegungen, wie Kinder vor sexuellen Übergriffen geschützt werden können, so wie es aufgrund der Missbrauchs-Debatten in den vergangenen Jahren von vielen Seiten gefordert wird. Zugleich ist Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen umfassender. Er beinhaltet die Prävention vor unterschiedlichen Formen körperlicher und seelischer Gewalt und/oder Vernachlässigung, der Kinder in Kitas begegnen könnten und umfasst zugleich Maßnahmen zur Intervention, für den Fall, dass Gefährdungen eingetreten sind.

Sie alle, die für den Schutz der Kinder in Ihren Kindertageseinrichtungen in Augsburg verantwortlich sind, haben sich längere Zeit damit auseinandergesetzt, wie Sie den Kinderschutz in Ihrer Einrichtung zur Umsetzung bringen. Sie haben Ihre Überlegungen und Abläufe im Schutzkonzept verschriftlicht und uns zur inhaltlichen Bewertung eingereicht. Wir als pädagogische Fachaufsicht für freie Kita-Träger haben nunmehr einen breiten Überblick über den Stand der Diskussion und der umgesetzten Praxis in Augsburger Kitas gewinnen können. Es zeigt sich, dass die Schutzkonzepte eine hohe Heterogenität im Hinblick auf den Umfang, die inhaltlichen Schwerpunkte und Tiefe der Auseinandersetzung aufzeigen.

Dies stellt für uns einen Anlass dar, mit Ihnen in die Qualitätssicherung und -entwicklung zu gehen. So möchten wir Ihnen mehr Orientierung darüber geben, was wir in Bezug auf den Kinderschutz in Augsburger Kitas als wichtig erachten und welche Kriterien wir unseren individuellen Rückmeldungen zu den Schutzkonzepten zugrunde legen. Wir möchten mit dieser vorliegenden Handreichung einen Beitrag zur fachlichen Auseinandersetzung leisten. Unser Ziel ist es, die Handlungssicherheit von Fachkräften zu erhöhen, mehr Transparenz für Eltern zu schaffen und dadurch die Verfahrenssicherheit im Kinderschutz zu erhöhen. Unser Wunsch ist es, dass das Schutzkonzept für Sie zu einem lebendigen und hilfreichen Arbeitsmittel wird

I. Welche Verpflichtungen haben Kindertageseinrichtungen zum Kinderschutz? – Gesetzliche Grundlagen

Verschiedene Gesetze verpflichten Träger und Mitarbeitende von Kindertageseinrichtungen zum höchstmöglichen Schutz der ihnen anvertrauten Kinder:

• SGB VIII: Hier wird ein konkreter Handlungsauftrag bei Kindeswohlgefährdung im (außer-) familiären Kontext (§ 8a) und bei drohender Gefährdung im Umfeld der Einrichtung (§ 47) formuliert. (zur Unterscheidung der beiden Paragraphen siehe "Handreichung zur Meldepflicht nach § 47 SGB VIII" auf der Internetseite www.kita.augsburg.de, Unterseite "Kindertagesbetreuung für freie Kita-Träger");
Die Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen ist Bedingung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis einer Kindertageseinrichtung (§ 45 Abs. 2).

- Bundeskinderschutzgesetz: Dieses Gesetz "regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention" (BMFSFJ 2018). Durch die Umsetzung minimieren Einrichtungen das Risiko, zum Tatort sexueller Gewalt zu werden.
- BayKibiG Art. 9b Kinderschutz: Dieses Gesetz bekräftigt auf Landesebene den Schutzauftrag aus dem SGB VIII.
- Die **UN-Kinderrechtskonvention**, die seit 1992 in Deutschland Gültigkeit hat, stärkt den präventiven Kinderschutz durch die Formulierung von Kinderrechten (Verantwortung für das Kindeswohl, Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung).
- weitere Rechtsgrundlagen wie Arbeits-, Strafrecht etc.

Für uns als Aufsichtsbehörde bildet der Schutzauftrag, der aus §8a und §47 des SGB VIII hervorgeht, die Grundlage jedes Schutzkonzeptes. Diese Rechtsnormen sind für die Aussagen des BayKiBiG zum Kinderschutz ebenso grundlegend. Im Schutzkonzept muss daher Bezug auf diese beiden Gesetzesgrundlagen genommen werden. Darin wird festgehalten, wie die Einrichtung den Kinderschutzauftrag ableitet und umsetzt. Darüber hinaus sollen die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kindertageseinrichtungen bekannt sein.

II. Was muss ein Schutzkonzept beinhalten? Überblick über wesentliche Inhalte

Aufgrund der verschiedenen Blickwinkel, die die gesetzlichen Aufträge vorgeben, muss ein Schutzkonzept verschiedene Aspekte des Kinderschutzes beinhalten. Es soll zum Ausdruck bringen, auf welche Werte, Verhaltensweisen und Vorgehensweisen sich eine Einrichtung verständigt hat, um das Wohl der Kinder zu schützen. Dazu gehört besonders die Auseinandersetzung mit verschiedenen Formen von Gewalt und die Verständigung darüber, wie der Schutz vor jeglicher Form von Gewalt und Vernachlässigung innerhalb der gegebenen räumlichen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen vor Ort umgesetzt werden kann.

Ein Schutzkonzept muss daher sowohl Maßnahmen der **Prävention** (wie kann eine Einrichtung Gefährdungen vermeiden und ihnen vorbeugen?) als auch der **Intervention** (was kann eine Einrichtung tun, wenn bereits eine Gefährdungslage entstanden ist?) beinhalten.

Zur Prävention gehört einerseits die **Stärkung der Kinder**, ihrer Resilienz, ihrer Partizipationsmöglichkeiten sowie ihrer Rechte und andererseits ein mit allen Teammitgliedern abgestimmter **Verhaltenskodex**, der den Umgang mit Nähe, Grenzen und riskanten Situationen thematisiert.

Hinzu kommt die Analyse von pädagogischen Situationen oder Räumen, in denen es leicht zu Gefährdungen des Kindeswohls kommen kann (**Risiko- oder Gefährdungsana-Ivse**).

Sexualpädagogische Überlegungen müssen entweder im Schutzkonzept oder im pädagogischen Einrichtungskonzept festgehalten werden, denn diese betreffen einen wesentlichen und zugleich sensiblen Teilbereich des Bildungsauftrags.

Zur Intervention gehören konkrete "**Notfallpläne**", also fest beschriebene Handlungsschritte, die ergriffen werden können, wenn ein Gefährdungsfall nach §8a oder §47 eingetreten ist. Je konkreter diese sind und je genauer Verfahrenswege und Ansprechpersonen im Team diskutiert und bekannt gemacht wurden, desto mehr erhöht sich die Handlungssicherheit aller Teammitglieder im Ernstfall.

Auf diese Weise gibt das Schutzkonzept Auskunft darüber, wie eine Einrichtung Kinder vor übergriffigem, nicht feinfühligem Verhalten durch Mitarbeitende, andere Kinder oder externe Kooperationspartner schützt. Zugleich verhilft es zum Schutz vor Viktimisierung und beugt falschen Verdächtigungen gegenüber Mitarbeitenden vor und kann durch die Erhöhung von Transparenz das Vertrauen der Eltern stärken. Nicht zuletzt kann es als

Nachschlagewerk für Handlungsabläufe und Ansprechpersonen dienen, wenn eine Gefährdung eingetreten ist.

III. Orientierungsfragen für die Erstellung oder Fortschreibung eines Schutzkonzepts

Folgende Fragen sollen Ihnen als Grundlage für die Verständigung im Team dienen und Ihnen Orientierung für die Erstellung oder Fortschreibung Ihres Schutzkonzepts geben. Die Auflistung ist nicht abschließend:

- Ist die formelle Gestaltung übersichtlich?
 Deckblatt, Kontaktdaten / Ansprechperson, Inhaltsverzeichnis, Seitenzahlen, Datum...
- An welche Leserinnen oder Leser wendet sich das Schutzkonzept?
 Adressatinnen und Adressaten
- Welches Leitbild ist erkennbar?
 Wie sieht die Einrichtung ihre Verantwortung zur Prävention? Welche Haltung pflegt die Einrichtung?
- Wie wird auf die rechtlichen Grundlagen Bezug genommen?
 Welche Grundlagen werden benannt? Was bedeuten sie für die Einrichtung?
- Werden grundsätzliche Themen aufgegriffen?
 Z.B. Kinderrechte, Partizipation und Resilienz als Grundlage für Prävention, "Nein" sagen, Umgang mit Grenzen? Welchen allgemeinen Verhaltenskodex gibt es für den Umgang mit Kindern, z.B. Nähe-Distanz, Küsschen-geben, Gestaltung von Interaktionen und Beziehungsaufbau, riskantes Verhalten von Kindern im Freien...?
- Welche sexualpädagogischen Ansätze verfolgt die Einrichtung? Welche Regeln zum Umgang mit Körpererkundungsspielen / Doktorspielen wurden vereinbart? Welche Regeln zum Ausziehen / Toilettenbenutzung / ... wurden festgelegt? Wie wird die psychosexuelle Entwicklung der Kinder unterstützt? Welche Materialien / Bücher / Projekte werden dafür eingesetzt? Welche Vereinbarungen gibt es im Team zu einer einheitlichen und angemessenen Sprache für Sexualität, Körper- und Geschlechtsteile? Welche Möglichkeiten haben Kinder, pädagogische Situationen / Wickelsituationen mitzugestalten?
- Wie gestaltet die Einrichtung die allgemeine Gefährdungsanalyse? Wie werden sensible Schlüsselsituationen wie Wickeln, Essen, Schlafen, etc. pädagogisch gestaltet? Ist die Intimsphäre der Kinder durch das Raumkonzept geschützt? Wie wird transparentes Arbeiten der Mitarbeitenden gewährleistet, um einen Generalverdacht zu verhindern? Welche Regeln gelten für externe Personen (z.B. Ergo-, Physiotherapeutinnen, Logopäden etc...), um Übergriffen durch sie vorzubeugen? Gibt es abgestufte Zonen der Intimität?
- Wie schützt die Einrichtung die Kinder vor seelischer Gewalt und Vernachlässiqung?

Gibt es ein gemeinsames Verständnis darüber, was seelische Gewalt bedeutet? Wie ist der Umgang mit den Emotionen der Kinder? Stellenwert von Feinfühligkeit und Empathie? Was wird vor den Kindern besprochen, was bekommen Kinder mit? Wie geht die Einrichtung mit Fehlverhalten von Mitarbeitenden um?

Wie schützt die Einrichtung die Kinder vor körperlicher Gewalt und Vernachlässigung?

Gibt es ein gemeinsames Verständnis darüber, wo körperliche Gewalt beginnt? Wie ist der Umgang mit Kindern mit herausforderndem Verhalten? Wie ist der Umgang mit Kindern, die sich anderen Kindern gegenüber grenzüberschreitend verhalten? Wie ist der Umgang mit Kindern, die sich selbst- oder fremdverletzend verhalten? Wie vermeidet das Team Überforderungsreaktionen? Wie geht die Einrichtung mit Fehlverhalten von Mitarbeitenden um? Welche Fachstellen oder Kooperationsstellen kann die Einrichtung heranziehen?

- Wie schützt die Einrichtung Kinder vor sexueller Gewalt? Wie werden p\u00e4dagogische Situationen / Wickelsituationen / K\u00f6rperpflege / Toilettengang /... gestaltet, damit sexuellen \u00dcbbergriffen durch Fachkr\u00e4ften vorgebeugt wird? Werden sexuelle \u00dcbbergriffe unter Kindern benannt und erkannt? Wie wird damit umgegangen?
- Wie geht die Einrichtung mit konkreten Gefährdungssituationen und Krisenfällen um?

Gibt es jeweils einen Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen im familiären Umfeld (§8a) oder innerhalb der Einrichtung (§47, z.B. Übergriffe unter Kindern, Gefährdungen durch Mitarbeitende in der Einrichtung) mit Ansprechpersonen und Kontaktdaten? Gibt es ein Krisenteam, welches bei konkreter Gefährdung sofort handlungsfähig ist? Welche Interventionsmaßnahmen können ergriffen werden? Wie und wo finden Mitarbeitende entsprechende Abläufe?

- Wie geht die Einrichtung mit Beschwerden um? Welche Möglichkeiten haben Kinder, sich zu beschweren? Wissen sie, an wen sie sich bei Sorgen wenden können? Welche Möglichkeiten haben Eltern, sich (ggf. auch anonym) zu beschweren? Wie werden sie auf mögliche Ansprechpersonen im Träger oder der Aufsichtsbehörde aufmerksam gemacht? Wie und bei wem können Fachkräfte Beschwerden oder Verdachtsmomente ansprechen?
- Wie entwickelt die Einrichtung ihre Qualität in Bezug auf den Schutzauftrag weiter? Sensibilisierung für Kindeswohl, einschlägige Fortbildungen, Erweiterung des Wissens zu Formen von Gewalt, Verfahrensabläufe, Fortschreibung des Schutzkonzepts, Vernetzung mit anderen Stellen und Institutionen

IV. Empfehlungen zur Fortschreibung eines einrichtungsbezogenen Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept ist, wie das pädagogische Konzept, ein fortlaufendes Thema. Es soll im stetigen Prozess den sich ändernden Gegebenheiten in der Einrichtung und den Sichtweisen der Fachkräfte angepasst werden. Wir möchten Ihnen im Folgenden verschiedene Herangehensweisen empfehlen, wie Sie Ihr Schutzkonzept regelmäßig inhaltlich aktualisieren und es allen Personenkreisen in Ihrer Einrichtung bekannt machen können:

- Erarbeitung und Überarbeitung im Rahmen von Teamaustausch
- Regelmäßige Überprüfung der Aktualität an Konzepttagen oder in Teamsitzungen,
 z.B. als fester Tagesordnungspunkt
- Heranführung der Eltern an das Schutzkonzept in Form eines Elternabends
- regelmäßiger Austausch mit Eltern (Transparenz bspw. bei Veränderungen des Schutzkonzeptes)
- andauernde Weiterentwicklung der Fachlichkeit und Qualität durch einschlägige Fortbildungen

- Einbezug der Kinder in den Prozess (kindgerechte Aufklärung über Rechte und Schutzauftrag)
- Thematisierung des Schutzkonzepts in Bewerbungsgesprächen und in der Einarbeitung neuer Kollegen und Kolleginnen
- Aufklärung von Praktikanten und Praktikantinnen sowie externen Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen (Ehrenamtliche, Therapeuten und Therapeutinnen etc.) über das Schutzkonzept
- Information des weiteren Personals der Einrichtung (bspw. Hausmeisterservice, Putzkräfte, Küchenkräfte etc.) über den Verhaltenskodex auf Grundlage des Schutzkonzepts

V. Kontakt im Amt für Kindertagesbetreuung / Team Freie Kita-Träger

Bei Rückfragen kontaktieren Sie die pädagogische Fachaufsicht im Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Augsburg:

Frau Weishaupt	Sozialregion Nord/West	0821/324-34442
Frau Lübke	Sozialregion Ost	0821/324-34339
Frau Reutter	Sozialregion Süd	0821/324-64210
Frau Hettenkofer	Sozialregion Mitte	0821/324-2819

Fax 0821/324-2808

Mail fachaufsicht.freie-kitatraeger@augsburg.de

VI. 7um Weiterlesen:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention kitainterner Gefährdungen. https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf

Bundesministerium für Familie Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2018): *Das Bundeskinderschutzgesetz. Hintergrundmeldung*. https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268

Maywald, J. (2011): *Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen*.Kita-Fachtexte. https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_maywald_2011.pdf

Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder.

Maywald, J. (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o.J.): *Kita – Prävention von Anfang an.* https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/kita

Oppermann, C., Winter, V., Harder, C., Wolff, M. & Schroer, W. (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Beltz Juventa.

Pooch, M.-T. & Tremel, I. (2016): So können Schutzkonzepte in Bildungs-und Erziehungseinrichtungen gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studien des Monitorings (2015-2018) zum Stand der Prävention vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Schulen, Heime und Internate. Teilbericht 1. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/UBSKM_Monitoring_Teilbericht 1. DJI.pdf

Projekt ReSi – Resilienz und Sicherheit (2016): Ein Programm zur Primärprävention sexuellen Missbrauchs in Kindertageseinrichtungen.

Steinke, A. (2021): *Kinderschutz in der KiTa*. Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung e.V. (NIfBE) https://www.nifbe.de/component/themensamm-lung?view=item&id=962:kinderschutz-in-der-kita-2&catid=273

Tremel, I. (2016): *Institutionelle Schutzkonzepte im Erziehungs-und Bildungsbereich. Vortrag.* Deutscher Präventionstag. https://www.praeventionstag.de/dokumentation/down-load.cms?id=2509&datei=Tremel Vortrag- DPT-2016 Dr-Tremel-2509.pdf

Impressum

Team Freie Kita Träger (Aufsichtsbehörde) Amt für Kindertagesbetreuung Hermanstraße 1 86150 Augsburg

Stand: Mai 2024